

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts

Von
August von Miaskowski



Erste Abtheilung

Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums
und das gemeine Erbrecht



Duncker & Humblot *reprints*

Das
Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reiche.

Von
A. v. Miaskowski.

1. Abtheilung.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XX.

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reich.

Von A. von Miaskowski.

Erste Abtheilung.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1882.

Das Erbrecht

und die

Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur
Kritik und Reform des deutschen Erbrechts.

Von

Dr. August von Miaskowski,
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Erste Abtheilung.
**Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums
und das gemeine Erbrecht.**

Les lois sur les successions appartiennent, il est vrai, à l'ordre civil; mais ils devraient être placées en tête de toutes les institutions politiques, car elles influent incroyablement sur l'état social des peuples, dont les lois politiques ne sont que l'expression. *A. de Tocqueville.*



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1882.

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Borwort	1
I. Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart. Ihre Licht- und Schattenseiten	3
1. Einleitung	3
2. Gegenden mit vorwiegendem großen Grundeigenthum	8
3. Gegenden mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum	35
4. Gegenden zugleich mit großem und kleinem Grundeigenthum	66
5. Gegenden mit vorwiegendem mittlerem (bäuerlichen) Grundeigenthum, sowie Gegenden mit Grundeigenthum von verschiedenem (großem, mittlerem und kleinerem) Umfang	78
II. Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung und ihre Entstehung. Insbesondere der Einfluß des Erbrechts	110
III. Die Veränderungstendenzen in der deutschen Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart und ihre Erklärung	126
IV. Zur Geschichte des deutschen Erbrechts	165
V. Auseinandersetzung unter den Miterben. Erbschaftstaxe	185
1. Seltendes Recht	185
2. Socialwirthschaftliche Analyse des geltenden Rechts	202
VI. Testirfreiheit und Pflichttheilsrecht	222
1. Zur Geschichte der Testirfreiheit in Rom, Deutschland, England, Nordamerika, der Schweiz und Frankreich	222
2. Geltendes Pflichttheilsrecht nach gemeinem, preussischem, österreichischem, sächsischem und französischem Recht	227
3. Reformvorschläge und Ausdehnung des Pflichttheilsrechts und Begründung eines das Familienerbrecht beseitigenden oder mit demselben concurrirenden Erbrechts des Staats und der Gemeinde	231
4. Reformvorschläge. Beseitigung oder Einengung des Pflichttheilsrechts und Erweiterung der Testirfreiheit	255
Beilagen	281

Vorwort.

Zu den Gegenständen, welche bis in die Mitte der sechziger Jahre die Wissenschaft und die Tagespresse, die Regierungen und ständischen Versammlungen in Deutschland gleichmäßig beschäftigt haben, gehört die Frage nach den verschiedenen Arten der Grundeigenthumsvertheilung, ihren Mängeln und Vorzügen, sowie nach den Mitteln, die Mängel einzuschränken und die Vorzüge zu verallgemeinern.

Wenn diese Debatten in der Gegenwart so gut wie verstummt sind, so erklärt sich dies leicht dadurch, daß die Existenzberechtigung des privaten Eigenthums an Grund und Boden in letzter Zeit überhaupt in Frage gestellt worden ist.

Wo auf der einen Seite dieses Fundament unserer gesammten heutigen Wirthschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung angegriffen und auf der anderen Seite vertheidigt wird, da mußte naturgemäß die Erörterung eines Gegenstandes, der nur eine Konsequenz der heutigen Eigenthumsordnung ist, wenigstens für eine Zeitlang unterbleiben.

Erst in allerneuester Zeit macht sich auf beiden Seiten eine gewisse Ermüdung in der Diskussion über die Fundamentalprincipien und Fundamenteinrichtungen unserer heutigen Ordnung bemerkbar, weil man sich darüber klar geworden zu sein scheint, daß eine solche Diskussion weder zum theoretischen Abschluß noch auch — in der Gegenwart und nächsten Zukunft wenigstens — zu einer praktischen Probeprüfung führen werde.

Es ist sonach möglicherweise die Zeit nicht mehr fern, wo beide Theile die Grundlage unserer heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung acceptirend — die einen natürlich ohne, die anderen vielleicht mit einer *reservatio mentalis* — an der Abhilfe ihrer Mängel einträchtig arbeiten werden.

In einer solchen Zeit wird die Frage der deutschen Grundeigenthumsvertheilung dann auch wieder zur Sprache kommen und das allgemeinste Interesse erregen müssen; denn es giebt fast keinen wichtigeren Gegenstand für unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklung, für die Zusammensetzung unserer Gesellschaft, für das Wohl und Wehe unseres Volks und unseres Staats, als diesen.

Und es ist unnatürlich, daß während ringsum in England und Irland, in Italien und Oesterreich, in Rußland und in der Türkei die Fragen des

Grundeigenthums und seiner Vertheilung die Männer der Feder und des Portefeuille, der Tribüne und des Ratheders gleichmäßig lebhaft beschäftigten, nur in Deutschland über diesen Gegenstand allgemeines Stillschweigen herrscht.

Allerdings haben sich in allerletzter Zeit auch bei uns die Anfänge eines Interesses für die Art, wie unser Grund und Boden sich unter seine Eigenthümer vertheilt, sowie über die Veränderungen, welche sich in dieser Beziehung vollziehen, zu zeigen begonnen. Aber dieses Interesse hat bisher wenigstens den Kern der Frage noch nicht erfaßt, sondern dieselbe nur bei Gelegenheit der Besprechungen über den in der deutschen Landwirthschaft herrschenden Nothstand sowie der Verathungen über das bäuerliche Anerbenrecht oberflächlich gestreift.

Wie man bei dieser letzteren Gelegenheit — nämlich bei den Verathungen über das bäuerliche Anerbenrecht — den Zusammenhang zwischen dem bäuerlichen Anerbenrecht und dem Immobiliarerbrecht überhaupt nur flüchtig berührt hat, so ist auch die Bedeutung dieser Erbrechtsreform für die gesammte Grundeigenthumsvertheilung mehr geahnt als genau festgestellt und klar ausgesprochen worden.

In beiden Beziehungen möchte die vorliegende Arbeit eine vorhandene Lücke ausfüllen.

Indem der Verfasser derselben in Nachfolgendem die bestehende Vertheilung des deutschen Grundeigenthums einer erneuerten Untersuchung unterzieht und sich über dieselbe ein festes Urtheil zu bilden sucht, will er damit zugleich den Ausgangspunkt für eine socialwirthschaftliche Behandlung unseres heutigen Erbrechts gewinnen.

Denn den engen Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der Grundeigenthumsvertheilung zugegeben, wird jedes Urtheil über die socialwirthschaftliche Bedeutung des bestehenden Erbrechts von einer genauen Kenntniß der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung auszugehen haben.

Indem diese Arbeit dann weiter an die jüngsten Reformen auf dem Gebiet des bäuerlichen Anerbenrechts anknüpft, bringt sie dieses in engsten Zusammenhang mit dem geltenden Erbrecht überhaupt und sucht die Consequenzen dieser partiellen Reform für das gesammte Gebiet des Erbrechts, soweit sich dieses auf land- und forstwirthschaftlich benutzte Immobilien bezieht, abzuleiten.

Damit hofft der Verfasser dieser Arbeit zugleich an seinem bescheidenen Theil für die Erweckung des Interesses an unserer Grund- und Bodenfrage und für eine Beseitigung der mit unserer Eigenthumsordnung — die unserer Ueberzeugung nach auch die Eigenthumsordnung der Zukunft bleiben wird — verbundenen Mängel thätig zu sein.

Denn wirksamer als die theoretische Vertheidigung derselben dürfte die möglichste Beseitigung ihrer Schattenseiten sein, weil diese zugleich die Angriffspunkte der Gegner unserer heutigen Eigenthumsordnung sind.

Jedem Versuch einer Beseitigung dieser Mängel muß aber sowohl eine genaue Kenntniß derselben als auch der Mittel, welche zu ihrer Hebung dienen können, vorhergehen.

I.

Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart. Ihre Licht- und Schattenseiten.

1. Einleitung.

Wenn wir an dieser Stelle eine Darstellung der Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich zu geben versuchen, so handelt es sich dabei nicht um die Ausführung eines statistisch genauen und detaillirten Bildes über die Grundeigenthumsverhältnisse sämmtlicher deutscher Staaten.

Ein solches zu geben wäre bei dem derzeitigen Zustand der Agrarstatistik unmöglich.

Denn nicht nur, daß für einige deutsche Staaten die nöthigen statistischen Unterlagen vollständig fehlen. In denjenigen Ländern, für welche wir zahlenmäßige Daten über die Vertheilung des Bodens nach den Eigenthümern besitzen, stammen die Aufnahmen aus ganz verschiedenen Zeiten und sind dieselben außerdem nach den verschiedensten Gesichtspunkten und Methoden vorgenommen und verarbeitet worden.

Bald hat man nämlich aus den Grund- oder Güterbüchern (Württemberg 1857) und bald wieder aus den Grundsteuerrollen (Preußen 1858, Braunschweig 1874, Hannover 1830) die für die Grundeigenthumsvertheilung maßgebenden Zahlen direkt ausgezogen; bald wieder begnügte man sich damit, aus anderen Momenten, so namentlich aus der Zahl der den Landbau als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreibenden Personen oder aus der Zahl der Viehbesitzer und der Größe ihres Viehbesitzes indirekt Schlüsse auf die Grundeigenthumsvertheilung zu ziehen.

In letzter Zeit (1873 in Baden und Württemberg und 1882 für das ganze deutsche Reich) wieder hat man, statt die Grundeigenthumseinheiten zu ermitteln, die Aufnahme auf die von den einzelnen Haushaltungen bewirthschafteten Flächen, also auf die Wirthschafts- und nicht auf die Eigenthumseinheiten gerichtet.

Schon die direkten Aufnahmen leiden meist an mannigfachen Mängeln, indem die Grundeigenthumsaufnahmen der früheren Zeit nur gemeindeweise vorgenommen worden sind, wobei dann diejenigen Grundbesitzer, welche Grundeigenthum in mehreren Gemeinden besaßen, bei Summirung der für die einzelnen Gemeinden ermittelten Resultate als mehrere Besitzer figurirten (Württemberg, Hannover u. s. w.).